



***Jugendordnung für die  
Jugendfeuerwehren  
Bad Bentheim / Gildehaus***

***Jugendabteilungen der Freiwilligen  
Feuerwehr Bad Bentheim***

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person.

**JGL**

für Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin

**JFW**

für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin

**stv.JFW**

für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin

**StadtJFW**

für Stadtjugendfeuerwehrwart oder Stadtjugendfeuerwehrwartin

**stv. StadtJFW**

für stv. Stadtjugendfeuerwehrwart oder  
stv. Stadtjugendfeuerwehrwartin

**KJFW**

für Kreisjugendfeuerwehrwart oder Kreisjugendfeuerwehrwartin

**OrtsBM**

für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin

**StadtBM**

für Stadtbrandmeister oder  
Stadtbrandmeisterin

## **§ 1** **Organisation**

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Bentheim und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der StadtBM, der sich dazu des oder der StadtJFW – im Verhinderungsfall des oder der stv. StadtJFW bedient.  
Der oder die StadtJFW ist Mitglied des Stadt-kommandos.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bad Bentheim setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Bad Bentheim und Gildehaus zusammen.  
  
Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- 1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu des oder der JFW – im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW – bedient. Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

## **§ 2** **Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischen Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zu Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung ( vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2. 1989 Nds. MBl 188 – GültL 208/105 ) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit ( vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981 ). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfe-rechts ( Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugend-feuerwehr.

## **§ 3** **Mitgliedschaft**

- 3.1 Jugendliche aus der Stadt Bad Bentheim im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.  
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss (nach 3-monatiger Probezeit) im Einvernehmen mit dem Ortskommando.  
Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Bentheim ist zu beachten.
- 3.2 Darüber hinaus können Mitglieder, die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze tätig werden.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Stadt Bad Bentheim ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
  - 3.4.1 Austritt ( schriftlich, mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten ) so weit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist.
  - 3.4.2 Wohnsitzwechsel ( Wohnsitz ist die Stadt Bad Bentheim )
  - 3.4.3 Ausschluss (durch den Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
  - 3.4.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - 3.4.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bad Bentheim nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
  - 3.4.6 Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung ( z.B. Verordnung über die Mindeststärke ) durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.  
Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.

## **§ 4** ***Rechte und Pflichten***

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
  - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
  - 4.1.3 die Organe zu wählen
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenver-anstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung ge-gebenen Anordnungen zu befolgen
  - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern

## **§ 5** ***Organe***

- 5.1 Organe der Stadt – Jugendfeuerwehr sind
  - 5.1.1 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
  - 5.1.2 der oder die StadtJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. StadtJFW
- 5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind
  - 5.2.1 die Mitgliederversammlung
  - 5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
  - 5.2.3 der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW

## **§ 6**

### ***Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss***

- 6.1 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
  - 6.1.1 dem oder der StadtJFW
  - 6.1.2 dem oder der stv. StadtJFW

- 6.1.3 den JFW
  - 6.1.4 dem oder der stv. JFW
  - 6.1.5 dem Schriftwart
  - 6.1.6 dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
  - 6.1.7 dem oder der StadtBM mit beratender Stimme
  - 6.1.8 bei Bedarf kann der Stadt-Jugendfeuerausschuss Fachbereiche einrichten.
- 6.2 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- 6.2.1 Koordinierung der Jugendfeuerwehr-arbeit in der Stadt
  - 6.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugend-vereinigungen in der Stadt
  - 6.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
  - 6.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

## **§ 7**

### ***Stadt-Jugendfeuerwehrwart / Stadt-Jugendfeuerwehrwartin***

- 7.1 Der oder die StadtJFW und der oder die stv. StadtJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Bentheim sein, sie müssen die Befähigung zum JGL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- 7.2 Der oder die StadtJFW und der oder die stv. StadtJFW werden vom Stadt-Jugendfeuerwehr-ausschuss gewählt und dem oder der StadtBM nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- 7.3 Der oder die StadtJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. StadtJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Minister des Inneren (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- 7.4 Der oder die StadtJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. StadtJFW haben folgende Aufgaben
  - 7.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungs-arbeiten
  - 7.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses
  - 7.4.3 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen

#### 7.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr

- 7.5 Der oder die StadtJFW und seine oder ihre stv.StadtJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.1987

### **§ 8**

#### ***Mitgliederversammlung***

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die StadtJFW ist einzuladen.  
Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.5 Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die StadtJFW hat beratende Stimme.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- 8.6.1 Vorschlag zur Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM und des Ortskommandos), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
  - 8.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
  - 8.6.3 Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
  - 8.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehr-ausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
  - 8.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
  - 8.6.6 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 9**

### ***Jugendfeuerwehrausschuss***

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden).
- 9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
  - 9.2.1 dem oder der JFW
  - 9.2.2 dem oder der stv. JFW
  - 9.2.3 dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
  - 9.2.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
  - 9.2.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin
  - 9.2.6 dem oder der StadtJFW mit beratender Stimme
- 9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
  - 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 9.3.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss macht Vorschläge für die Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW. Der Vorschlag wird dem Ortskommando/ OrtsBM zur Abstimmung unterbreitet. Das Ortskommando/ OrtsBM stimmt über diesen Vorschlag ab und leitet ihn an die Mitgliederversammlung der JF weiter.
  - 9.3.3 Aufstellung eines Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
  - 9.3.4 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
  - 9.3.5 Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
- 9.4 Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

## **§ 10**

### ***Jugendfeuerwehrwart / Jugendfeuerwehrwartin***

- 10.1 Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Bentheim und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum oder zur JGL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den



Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.

- 10.2 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach der Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 10.3 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
- 10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
  - 10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
  - 10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
  - 10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
  - 10.3.5 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
  - 10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
  - 10.3.7 Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
  - 10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen
- 10.4 Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.1987

## **§ 11** **Schriftgut**

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

## **§ 12**

### ***Kassenwesen***

- 12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.
- 12.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- 12.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 13**

### ***Stärke, Bekleidung, Ausrüstung***

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.  
Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- 13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstbekleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

## **§ 14**

### ***Soziale Sicherung***

- 14.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- 14.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfall-verhütungsvorschriften ist zu achten.
- 14.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

**§ 15**  
***Schlussbestimmung***

- 15.1 Diese Jugendordnung wurde am 02.03.2017 vom Jugendfeuerwehrausschuss und am 04.09.2018 vom Stadtkommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Bentheim beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Bentheim.

Bad Bentheim, den 12.12.2018